

Zusammenfassung Ihres Online-Vertrages (Stand: 19.12.2008)

Diese Zusammenfassung beinhaltet Ihre Angaben zum Online-Vertragsabschluss

zwischen **salzprinz** und **Der Grüne Punkt-**
Johannesstraße 208 **Duales System Deutschland GmbH**
D-53225 Bonn **Frankfurter Str. 720-726**
D-51145 Köln

Ihre Registrierungsnummer: 5557427

Ansprechpartner: Herr Hans Prinz
Telefon: 0049228636767
Mobilnummer: 004917661122775
E-Mail: info@salzprinz.com
Umsatzsteuer-ID.: DE196850102
Steuernummer: 206/5253/1339

Die Vertragsanschrift entspricht der Rechnungsanschrift.

Angaben zu den Anmeldedaten:

Vertragsschluss erfolgt zum: 01.01.2009
Es handelt sich bei dem Sortiment um keine schadstoffhaltigen Füllgüter.
Branchen-Zusatz: Food
Non-Food

Angaben zur Beteiligung am Dualen System der DSD GmbH:

Sie schließen den Vertrag zur Beteiligung am Dualen System der DSD GmbH ab.
Der Vertrag umfasst die Gesamtheit der Verkaufsverpackungen.

Angaben zur Abrechnung der Entgelte:

Anhand der Höhe des Entgelts von 110,18 Euro werden Sie als Jahresmelder mit monatlichen Abschlagsrechnungen eingestuft.
Die Meldungen werden online (Online-Service) übertragen.
Die Rechnungen werden im Online-Service abgerufen.

Anhand der angegebenen Prognosemengen (siehe Tabelle) haben wir für Sie folgende Kostenaufstellung berechnet.

| Materialfraktion | Prognosemenge in kg | Cent je kg | Gesamtbetrag netto in EURO |
|-----------------------------------|---------------------|------------|----------------------------|
| Gem. Beteiligungsvertrag | | | |
| Glas | 22,00 | 7,40 | 1,63 |
| Papier/Pappe/Karton | 250,00 | 17,50 | 43,75 |
| Kunststoffe | 50,00 | 129,60 | 64,80 |
| Zwischensumme | | | 110,18 |
| Gesamtbetrag netto in EURO | | | 110,18 |

Die Begleichung des Jahresentgeltes in Höhe von 110,18 EURO erfolgt in zwölf monatlichen Raten, Sie erhalten daher ab 01.01.2009 monatlich eine Abschlagsrechnung über 9,18 EURO. Nach Ablauf des Kalenderjahres ermitteln Sie die tatsächliche Menge des Verpackungsmaterials und erstellen bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres eine entsprechende Jahresabschlussmeldung. Die Verrechnung mit den bereits getätigten Zahlungen an die DSD erfolgt nach Eingang und Prüfung dieser Meldung, die zugleich als Basis für die Einstufung und Ratenermittlung des auf die Einreichung der Jahresabschlussmeldung nachfolgenden Kalenderjahres dient.

Angaben zur Zahlungsabwicklung:

Die Zahlung der Entgelte erfolgt per Lastschriftverfahren:

Kontonummer: 29124
Bankleitzahl: 37050198
Kreditinstitut: Sparkasse KölnBonn

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Der Grüne Punkt- Duales System Deutschland GmbH (s.Anlage)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Beteiligung von Verkaufsverpackungen am Dualen System Deutschland

Vorbemerkung

Der Auftraggeber ist Hersteller und/oder Vertreiber von Verkaufsverpackungen und nach den Regelungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 zur Beteiligung an einem dualen System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV verpflichtet.

Die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD) betreibt ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV. Der Auftraggeber beteiligt von ihm auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vertriebene Verkaufsverpackungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an diesem System. Hierüber schließt der Auftraggeber über den Online-Service von DSD einen Vertrag über die Beteiligung von Verkaufsverpackungen am Dualen System Deutschland, dem diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde liegen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Beteiligung von Verkaufsverpackungen des Auftraggebers am System von DSD gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV (Duales System Deutschland). Die Teilnahme ist auf Verkaufsverpackungen beschränkt, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV). Verlangt der Endverbraucher die Übergabe von Waren in Umverpackungen, so gelten diese Umverpackungen als Verkaufsverpackungen im Sinne dieses Vertrages.

Verpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern können am Dualen System Deutschland beteiligt werden, wenn der Auftraggeber durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Verbraucherverhaltens die Systemverträglichkeit glaubhaft macht.

- (2) Die Parteien legen den Umfang der Beteiligung verbindlich über den Online-Service von DSD fest. Änderungen des Beteiligungsumfangs sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 2 möglich.

§ 2 Systembetrieb gem. § 6 Abs. 3 VerpackV

- (1) DSD sichert zu, ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zu betreiben und hierbei alle gesetzlichen Vorgaben zu beachten. DSD ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.
- (2) DSD bestätigt dem Auftraggeber gemäß Nr. 3, Abs. 2 Anhang I (zu § 6 VerpackV) bis spätestens zum 1. Mai des Folgejahres für die nach § 1 beteiligten Verkaufsverpackungen die Systemteilnahme. Die Teilnahmebestätigung erfolgt auf der Grundlage der Jahresabschlussmeldung des Auftraggebers gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1.

§ 3 Entgelt / Abrechnung

- (1) Der Auftraggeber entrichtet für alle im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen ein Entgelt.

Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem über den Online-Service von DSD festgelegten Umfang der Beteiligung von Verkaufsverpackungen am Dualen System Deutschland und dem jeweils gültigen Entgelt je Gewichtseinheit, das bei Vertragsabschluss über den Online-Service von DSD angegeben wird, nebst Bemessungsgrundlagen (siehe unten). Auf das Entgelt wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

- (2) DSD behält sich vor, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber die Entgelte je Gewichtseinheit und/oder die Bemessungsgrundlagen mit einer Ankündigungsfrist von vier Monaten zum Ersten eines Monats anzupassen.

Im Fall der Anpassung nach Satz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Inkrafttreten der Entgeltanpassung schriftlich zu kündigen.

- (3) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist DSD berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu fordern. DSD bleibt es vorbehalten, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- (4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DSD anerkannt sind.

§ 4 Einstufung als Jahres- oder Monatsmelder / Prognosemenge

- (1) Der Auftraggeber wird bei einem zu erwartenden Jahresentgelt von bis zu netto 15.000 EUR als Jahresmelder, bei einem zu erwartenden Jahresentgelt von mehr als netto 15.000 EUR als Monatsmelder eingestuft.
- (2) Beteiligt sich der Auftraggeber bei Vertragsschluss erstmalig mit Verkaufsverpackungen am Dualen System Deutschland (Neukunde), hat er bei Vertragsschluss über den Online-Service von DSD anzugeben, welche Menge er im Kalenderjahr in den einzelnen Materialfraktionen voraussichtlich am Dualen System Deutschland beteiligen wird (Prognosemenge). Auf Basis der Prognosemenge erfolgt die Einstufung als Jahres- oder Monatsmelder.
- (3) DSD ist berechtigt, die Einstufung nach Vorlage der Jahresabschlussmeldung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1) abzuändern. Die geänderte Einstufung wird mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die Abgabe der Jahresabschlussmeldung folgt, wirksam. DSD informiert den Auftraggeber über die Änderung der Einstufung.

§ 5 Meldungs- und Abrechnungsprozedere des Monatsmelders

- (1) Der Monatsmelder teilt DSD bis spätestens zum 17. eines Monats die im Vormonat am Dualen System Deutschland beteiligte Menge von Verkaufsverpackungen mit (Istzahl-Meldung). Die Istzahl-Meldung ist grundsätzlich digital/elektronisch unter Verwendung des von DSD vorgegebenen Verfahrens abzugeben.

Soweit der Auftraggeber ein von Satz 2 abweichendes Verfahren zur Abgabe der Istzahl-Meldung benutzt, ist DSD berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale gemäß unten stehender Entgeltliste zu erheben.

Die Istzahl-Meldung muss vollständig und richtig gemäß dem über den Online-Service bei Vertragsschluss vereinbarten Umfang erfolgen. Ein einseitiger Abzug von Mengen durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

- (2) Der Monatsmelder hat zeitgleich mit der Abgabe der Istzahl-Meldung das sich aus dieser Meldung i.V.m. § 3 Abs. 1 errechnende Entgelt an DSD zu entrichten.
- (3) Sofern der Monatsmelder seinen Melde- und/oder Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht fristgerecht und/oder nicht vertragskonform nachkommt, ist DSD berechtigt, zu den Fälligkeiten eine Abschlagsrechnung in Höhe des zuletzt fälligen Entgeltes zu erheben. Diese wird mit späteren Zahlungen des Auftraggebers verrechnet. Hat der Auftraggeber noch keine Meldungen eingereicht, ist DSD berechtigt, die Höhe der Abschlagsrechnungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung aller relevanten und DSD bekannten Umstände festzulegen.

Die Abschlagsrechnung wird von DSD auf einem digitalen/elektronischen Weg übermittelt. Soweit der Auftraggeber hiervon abweichend den Postversand einer Rechnung wählt, ist DSD berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale gemäß unten stehender Entgeltliste zu erheben.

Die Pflicht zur Vorlage der Meldungen gemäß Abs. 1 und zur Zahlung der entsprechenden Entgelte gemäß Abs. 2 bleibt von den Abschlagsrechnungen und deren Begleichung unberührt.

§ 6 Jahresabschlussmeldung / Testat des Monatsmelters

- (1) Der Monatsmelter hat DSD bis spätestens zum 31. März die insgesamt im vorangehenden Kalenderjahr am Dualen System Deutschland beteiligte Menge von Verkaufsverpackungen mitzuteilen (Jahresabschlussmeldung).

Die Jahresabschlussmeldung hat richtig und vollständig zu erfolgen. Die Jahresabschlussmeldung ist vom Monatsmelter grundsätzlich digital/elektronisch unter Verwendung des von DSD vorgegebenen Verfahrens abzugeben.

Soweit der Auftraggeber ein von Satz 3 abweichendes Verfahren zur Abgabe der Jahresabschlussmeldung benutzt, ist DSD berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale gemäß unten stehender Entgeltliste zu erheben.

- (2) Ergibt sich aus der Jahresabschlussmeldung gegenüber den unterjährigen Zahlungen ein Saldo zu Gunsten von DSD, erstellt DSD hierüber eine Rechnung. Die Rechnung ist binnen einer Woche nach Zugang zu begleichen.

Ergibt sich aus der Jahresabschlussmeldung gegenüber den unterjährigen Zahlungen ein Saldo zu Gunsten des Monatsmelters, erteilt DSD hierüber eine Gutschrift. Der Gutschriftbetrag ist von DSD binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erteilung der Gutschrift zu zahlen.

Die Rechnung bzw. Gutschrift wird von DSD auf einem digitalen/elektronischen Weg übermittelt. Soweit der Auftraggeber hiervon abweichend den Postversand der Rechnung bzw. der Gutschrift wählt, ist DSD berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale gemäß unten stehender Entgeltliste zu erheben.

- (3) Die Jahresabschlussmeldung ist hinsichtlich möglicher Ansprüche des Auftraggebers gegenüber DSD die verbindliche und abschließende Abrechnungsgrundlage des Monatsmelters. Dem Monatsmelter stehen daher nach Vorlage der testierten Jahresabschlussmeldung mit Ausnahme des Ausgleichs eines etwaigen Saldos für den Abrechnungszeitraum der testierten Jahresabschlussmeldung nach Abs. 2 keine Ansprüche mehr zu.
- (4) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Jahresabschlussmeldung gemachten Angaben ist bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres durch einen vom Monatsmelter zu wählenden Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater zu bestätigen („Testat“). Die Kosten des Testats trägt der Monatsmelter.

§ 7 Meldungs- und Abrechnungsprozedere des Jahresmelters

- (1) Der Jahresmelter entrichtet unterjährig zwölf Monatsraten. Die Höhe der einzelnen monatlichen Raten ergibt sich jeweils aus einem Zwölftel des geschuldeten Entgeltes, das sich aus § 3 Abs. 1 auf Grundlage der zuletzt gemäß § 8 Abs. 1 eingereichten Jahresabschlussmeldung ergibt. Die Anpassung der Raten erfolgt mit Wirkung zum Beginn des auf die Einreichung der Jahresabschlussmeldung folgenden Kalenderjahres.

Bei Neukunden ist bis zur Vorlage einer Jahresabschlussmeldung die Prognosemenge (§ 4 Abs. 2) maßgeblich.

DSD stellt dem Auftraggeber zu jeder Rate eine Rechnung aus. Die Rechnung wird von DSD auf einem digitalen/elektronischen Weg übermittelt. Soweit der Auftraggeber hiervon abweichend den Postversand einer Rechnung wählt, ist DSD berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale gemäß unten stehender Entgeltliste zu erheben.

- (2) Die Begleichung der Rechnung erfolgt grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens. Der Auftraggeber erteilt hierzu DSD eine Einzugsermächtigung bei einem Bankinstitut mit Sitz in Deutschland. Sofern der Auftraggeber einen anderen Zahlungsweg wählt, ist DSD berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale gemäß unten stehender Entgeltliste zu erheben.

§ 8 Jahresabschlussmeldung / Testat des Jahresmelters

- (1) Der Jahresmelder hat DSD bis spätestens zum 31. März die insgesamt im vorangegangenen Kalenderjahr am Dualen System Deutschland beteiligte Menge von Verkaufsverpackungen mitzuteilen (Jahresabschlussmeldung).

Die Jahresabschlussmeldung hat richtig und vollständig sowie digital/elektronisch unter Verwendung des von DSD vorgegebenen Verfahrens zu erfolgen.

Soweit der Auftraggeber ein von Satz 2 abweichendes Verfahren zur Abgabe der Jahresabschlussmeldung benutzt, ist DSD berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale gemäß unten stehender Entgeltliste zu erheben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Jahresabschlussmeldung gemachten Angaben ist bei der Abgabe der Jahresabschlussmeldung rechtsverbindlich zu bestätigen.

- (2) a) Ergibt sich aus der Jahresabschlussmeldung gegenüber den unterjährigen Zahlungen ein Saldo zu Gunsten von DSD, erstellt DSD hierüber eine Rechnung. Die Rechnung ist binnen einer Woche nach Zugang zu begleichen.

Ergibt sich aus der Jahresabschlussmeldung gegenüber den unterjährigen Zahlungen ein Saldo zu Gunsten des Jahresmelters, erteilt DSD hierüber eine Gutschrift. Der Gutschriftsbetrag ist von DSD binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erteilung der Gutschrift zu zahlen.

Die Rechnung bzw. Gutschrift wird von DSD auf einem digitalen/elektronischen Weg übermittelt. Soweit der Auftraggeber hiervon abweichend den Postversand der Rechnung bzw. der Gutschrift wählt, ist DSD berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale gemäß unten stehender Entgeltliste zu erheben.

- b) Die Jahresabschlussmeldung ist vorbehaltlich des Falles des Abs. 3 die verbindliche und abschließende Abrechnungsgrundlage des Jahresmelters. Dem Jahresmelder stehen daher nach Abgabe der Jahresabschlussmeldung mit Ausnahme des Ausgleichs eines etwaigen Saldos für den Abrechnungszeitraum der Jahresabschlussmeldung keine Ansprüche mehr zu.

- (3) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Jahresabschlussmeldung gemachten Angaben hat DSD das Recht, den Jahresmelder aufzufordern, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Jahresabschlussmeldung gemachten Angaben durch einen vom Jahresmelder zu wählenden Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater bestätigen zu lassen („Testat“). Das Testat ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Anforderung abzugeben. Die Kosten des Testats trägt DSD, soweit die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben im Testat bestätigt wird. Bei Abweichungen des Testats von den gemachten Angaben trägt der Jahresmelder die Kosten des Testats.

§ 9 Vertraulichkeitsklausel

- (1) DSD ist verpflichtet, die ihm in Durchführung dieses Vertrages mitgeteilten Angaben vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nur offen zu legen, soweit dies aus rechtlichen Gründen oder für den Abschluss einer Kreditversicherung durch DSD erforderlich ist oder wenn DSD von Behörden und / oder Gerichten zur Offenlegung aufgefordert wird.

- (2) DSD ist berechtigt, Dritten mitzuteilen, dass eine Beteiligung des Auftraggebers am Dualen System Deutschland besteht und welche Verpackungsmaterialien und -mengen ab welchem Zeitpunkt an diesem beteiligt sind. Soweit dies zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen bzw. Ansprüchen auf Abgabe von Meldungen erforderlich ist, kann DSD Dritten weitergehende Auskunft erteilen, wenn sich der Auftraggeber mit der entsprechenden Leistung in Verzug befindet.

§ 10 Beendigung Zeichennutzungsvertrag

Ein zwischen den Parteien etwaig bestehender Zeichennutzungsvertrag sowie Zusatzvereinbarungen zu diesem Zeichennutzungsvertrag werden mit Wirkung ab Laufzeitbeginn dieses Vertrages beendet.

§ 11 Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung zum über den Online-Service angegebenen Datum geschlossen (Laufzeitbeginn). Er endet mit Ablauf des 31. Dezember des auf den Laufzeitbeginn folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens vier Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- (2) Sofern der Vertrag nicht gemäß Abs. 1 schriftlich gekündigt wird, gilt der vereinbarte Beteiligungsumfang gemäß § 1 weiter fort. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Beteiligungsumfang durch ausdrückliche schriftliche Mitteilung gegenüber DSD bis vier Monate vor Beginn des Verlängerungszeitraumes zu ändern.
- (3) DSD ist nach vorheriger schriftlicher Abmahnung zu einer Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Melde- und/oder Zahlungspflichten wiederholt verletzt.
- (4) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (5) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die erste nach Laufzeitbeginn fällig werdende Zahlung an DSD vollständig erbracht wird.
- (6) Soweit der Auftraggeber über den Online-Service die Einbeziehung von Verpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern angegeben hat, steht der Vertrag neben der Regelung des Abs. 5 unter der aufschiebenden Bedingung der Glaubhaftmachung der Systemverträglichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 4 dieser Vertragsbedingungen.

§ 12 Anlagen

Die folgende Entgeltliste nebst Bemessungsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz von DSD.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch. Maßgeblich ist allein die deutschsprachige Vertragsfassung.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes und aller übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien zum Abschluss des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Entgeltliste

1. Mindestvergütung Jahresmelder

Die vom Jahresmelder zu leistende Mindestvergütung beträgt 36,- EUR netto pro Jahr.

2. Verwaltungskostenpauschalen

Die Verwaltungskostenpauschalen nach § 5 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 3 Satz 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 2 Satz 6, § 7 Abs. 1 Satz 7, § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 a) Satz 6 betragen je Kalenderjahr jeweils 100,- EUR netto.

Im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 3 beträgt die Verwaltungskostenpauschale je Kalenderjahr 50,- EUR netto.

Die Verwaltungskostenpauschalen werden beim Jahresmelder mit der ersten Rechnung nach § 7 Abs. 1, beim Monatsmelder mit der Jahresabschlussmeldung gem. § 6 Abs. 1 fällig.

3. Bemessungsgrundlagen

1. Bemessungsgrundlage ist die Gesamtverpackung. Gesamtverpackung bedeutet die Summe aller verwendeten Bestandteile, d. h. Packstoffe, Packmittel, *Packhilfsmittel*, Öffnungsmittel, Handhabungsmittel und Dosiermittel. Die Höhe des Entgelts errechnet sich nach den einzelnen verwendeten Materialien und deren jeweiligen Gewichten. Dies gilt auch für *Packmittelkombinationen*.

Entgeltpflichtig ist jeder Bestandteil der Gesamtverpackung.

Das Entgelt der Gesamtverpackung ergibt sich aus der Addition der Entgelte für die *Primärverpackung*, *Sekundärverpackung* und jeder weiteren *Verpackungsebene*.

Die Gewichte sind in Gramm mit zwei Dezimalstellen anzugeben und kaufmännisch zu runden.

2. Besteht eine *Primärverpackung*, *Sekundärverpackung* oder weitere *Verpackungsebene* zu mehr als 95 Gewichtsprozent aus einem Hauptmaterial, so kann das Gesamtgewicht der jeweiligen *Verpackungsebene* nach dem Entgelt des Hauptmaterials abgerechnet werden (sog. 95/5-Regel).

Hilfsstoffe für die Herstellung der Materialien bzw. die Ausstattung von Verpackungen werden dem Hauptmaterial zugeordnet.

3. *Verbundpackstoffe* werden nach dem Entgelt für *Sonstige Verbunde* abgerechnet. Besteht ein *Verbundpackstoff* zu mehr als 95 Gewichtsprozent aus einem Hauptmaterial, so kann das Gesamtgewicht nach dem Entgelt des Hauptmaterials abgerechnet werden.

4. *Kartonverbundverpackungen (LPB)* sind Verpackungen aus *Verbundpackstoffen*, für die ein von der Duales System Deutschland GmbH als Abnahme- und Verwertungsgarantiegeber zugelassenes Unternehmen (z.B. ReCarton GmbH) eintritt. *Kartonverbundverpackungen* werden als Ganzes, d. h. inklusive der Verschlüsse, abgerechnet. Die Abrechnung nach *Kartonverbundverpackungen* ist nur nach Vorlage einer Abnahme- und Verwertungsgarantie möglich. Ansonsten gelten die Regelungen für *Sonstige Verbunde*.

5. Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, das Gewichtsentgelt der Verpackungen anzugeben, gilt das von der Duales System Deutschland GmbH ermittelte Durchschnittsgewicht vergleichbarer Verpackungen als maßgebend. Die Duales System Deutschland GmbH behält sich die Nachberechnung bei Nachweis der genauen materialspezifischen Gewichte der Verpackungen vor.

Die kursiv gedruckten Bezeichnungen sind in Anhang I definiert. Anhang I ist Gegenstand dieser Bemessungsgrundlagen.

Anhang I

Im Sinne dieser Lizenzentgeltliste und Bemessungsgrundlagen gelten folgende Definitionen:

Aluminium

Metall mit einem minimalen Massenanteil an Aluminium von 99,0 %.
Aluminiumlegierungen gelten als Aluminium.

Glas

Anorganisches nichtmetallisches Schmelzprodukt, das im Wesentlichen ohne Kristallisation erstarrt.

Hilfsstoffe

Hilfsstoffe für die Herstellung von Materialien sind z. B.:

- Strich, Füll- und Klebstoffe (z. B. bei Papier/Pappe/Karton)
- Kaschierklebstoffe (z. B. bei der Herstellung von Verbundfolien)
- Trenn- und Gleitmittel

Hilfsstoffe für die Ausstattung von Verpackungen sind z. B.:

- Druckfarbe für das Bedrucken und Kennzeichnen von Verpackungen
- Klebstoff für das Verkleben von Verpackungen (z. B. bei Faltschachteln)
- Innen- und Außenlackierungen (z. B. bei Faltschachteln, Aluminiumtuben, Weißblechdosen, ...)
- Compound als Dichtungsmasse (z. B. in Verschlüssen)

Karton

Flächiger, im Wesentlichen aus Fasern meist pflanzlicher Herkunft bestehender Packstoff, der hinsichtlich der flächenbezogenen Masse (150 g/m² bis 600 g/m²) sowohl in das Gebiet der Papiere als auch in das der Pappen hineinreicht. Er ist steifer als Papier und wird im Allgemeinen aus hochwertigeren Stoffen hergestellt als Pappe.

Kartonverbundverpackungen mit besonderer Abnahme- und Verwertungsgarantie

Sogenannte Liquid Packaging Boards (LPB), für die ein von der Duales System Deutschland GmbH beauftragtes Unternehmen (z. B. ReCarton GmbH) als Abnahme- und Verwertungsgarantiegeber eintritt.

Kunststoff

Organischer Werkstoff, der durch chemische Umwandlung aus Naturprodukten oder durch Synthese aus Primärprodukten, die man aus Kohle, Erdöl oder Erdgas gewinnt, hergestellt wird.

Naturmaterialien

Naturmaterialien sind:

- Naturkautschuk
- Baumwolle, Jute, Leinen, Wolle
- Holz, Kork
- Keramik, Porzellan, Steingut, Steinzeug, Ton

Packhilfsmittel

Packhilfsmittel ist ein Sammelbegriff für Hilfsmittel, die zusammen mit Packmitteln zum Verpacken, wie z. B. zum Verschließen einer Packung/eines Packstückes, dienen. Sie können auch allein, z. B. beim Bilden einer Versandeinheit, verwendet werden.

Packmittelkombinationen

Packmittelkombinationen bestehen aus mindestens zwei Verpackungsbestandteilen unterschiedlicher Materialien, die nicht ganzflächig miteinander verbunden sind. Packmittelkombinationen entstehen beispielsweise durch Bördeln, Falzen (z. B. Wickeldose), punktueller bzw. teilflächiges Verkleben oder Versiegeln (z. B. Blister). Das Lizenzentgelt berechnet sich nach dem Preis der einzelnen Materialien, sofern nicht die 95/5-Regel (Bagatellregel) Anwendung findet.

Papier

Flächiger, im Wesentlichen aus Fasern meist pflanzlicher Herkunft bestehender Packstoff; flächenbezogene Masse ≤ 225 g/m². Pergament-, Pergamentersatz-, Pergamin- und Wachspapier werden dem Material Papier zugeordnet.



Pappe

Pappe ist der Oberbegriff für Vollpappe und Wellpappe.

Vollpappe: Massive Pappe (im Gegensatz zu Wellpappe) mit einer flächenbezogenen Masse > 225 g/m²; einlagig oder gegautscht; auch zusammengeklebt, beklebt, imprägniert oder beschichtet; als Maschinenpappe oder Wickelpappe hergestellt.

Wellpappe: Pappe aus einer oder mehreren Lagen eines gewellten Papiers, das auf eine Lage oder zwischen mehreren Lagen eines anderen Papiers oder Kartons geklebt ist. Es wird zwischen ein- und mehrwelliger Wellpappe unterschieden.

Sonstige Metalle

Sonstige Metalle sind z. B. Kupfer, Messing und Zinn.

Verbundpackstoffe, Sonstige Verbunde

Verbundpackstoffe entstehen durch das ganzflächige Verbinden von mindestens zwei unterschiedlichen Werkstoffen. Alle Verbundpackstoffe außer Kartonverbundverpackungen (LPB) mit besonderer Abnahme- und Verwertungsgarantie sind Sonstige Verbunde.

Sonstige Verbunde sind beispielsweise:

- Kunststoff-Aluminium-Verbundpackstoffe (auch Aluminiumschalen mit Polyethylenbeschichtung)
- Karton-Polyethylen-Verbundpackstoffe
- Papier-Polyethylen-Verbundpackstoffe
- Kunststoff-Papier-Aluminium-Verbundpackstoffe
- Papier-Aluminium-Verbundpackstoffe

Sonstige Verbunde entstehen nicht durch Bedampfen, Metallisieren, das Behandeln mit Wachs, Silicon, Paraffin, Öl oder Bitumen. Verbunde, die lediglich aus zwei oder mehreren Kunststoffen bestehen, sind Kunststoff.

Verpackungsebene, Primär- und Sekundärverpackung

Besteht eine Gesamtverpackung aus mehreren Verpackungsebenen, so bauen sich diese von innen nach außen über die Primärverpackung, Sekundärverpackung und ggf. weitere Verpackungsebenen auf.

Jede Verpackung, die die darunter liegende Verpackung ganz umschließt, ergibt eine neue Verpackungsebene. Eine Primärverpackung ist diejenige Verpackung, die das Füllgut aufnimmt bzw. im Kontakt mit dem Füllgut steht. Die Sekundärverpackung ist diejenige, in der sich die Primärverpackung befindet.

Eine Verpackungsebene kann aus einem oder mehreren Packmitteln, Packhilfsmitteln, Öffnungsmitteln, Handhabungsmitteln und Dosiermitteln bestehen. Verpackungsbestandteile, die eine Verpackungsebene nur teilweise umschließen (z. B. Banderole, Sicherungskapsel, Verschluss) oder mit dieser vollständig verbunden sind (z. B. Etikett), werden der entsprechenden Verpackungsebene zugeordnet.

Weißblech

Stahlblech ist ein aus weichem Stahl hergestelltes Blech, das in unterschiedlicher Dicke als Fein- bzw. Feinstblech eingesetzt wird. Es dient u. a. als Ausgangsmaterial zur Herstellung von Weißblech. Weißblech entsteht durch das Aufbringen eines elektrolytischen oder schmelzflüssigen Überzugs aus Zinn.

Die Blechdicke liegt unter 0,50 mm.

ECCS-Bleche und -Bänder (verchromter Stahl) sowie Stahl- und Eisendrähte (z. B. Henkel) werden ebenfalls dem Material Weißblech zugeordnet.

Die Definitionen orientieren sich an den jeweils gültigen Normen (z. B. DIN).